

Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe

Tanzschulen



Positionspapier, Stand 26. Juni 2017

Warum dieses Papier?

Die österreichische Tanz- und Ballkultur ist ein weltweiter Begriff und Kernbestandteil der österreichischen Tourismusbotschaft. Der gekonnte Gesellschaftstanz in geschmackvoller Umgebung ist ein unverzichtbares Element in der Gestaltung gesellschaftlicher Umgangsweisen und Unterhaltung. Unsere Tanzschulen bürgen mit ihrer Qualität für eine profunde Ausbildung einerseits des Lehrpersonals (Tanzlehrer und Tanzmeister), andererseits der Kunden, die sich oder ihre Kinder ihnen anvertrauen.

Zur verlässlichen Erhaltung dieses Qualitätsniveaus und der erforderlichen Professionalität in der Branche ist der Bestand bestimmter Rahmenbedingungen unerlässlich. Dieses Positionspapier begründet sie und fasst sie zusammen.

Ausgangslage

1. Österreichweit besuchen ca. 250.000 Österreicher/innen mindestens einmal in der Woche eine Tanzschule.
2. Vor allem Jugendliche besuchen regelmäßig eine Tanzschule. Diese befinden sich in einer sensiblen Phase ihrer Persönlichkeitsentwicklung und nehmen während dem Tanzschulbesuch wichtige Impulse auf.
3. Österreichs Tanzschulen sind sich aufgrund ihrer Eignungserfordernisse dieser Verantwortung bewusst.

Diese Verantwortung erstreckt sich auch auf die Sicherheit und die Gesundheit der Kunden (Konsumenten): Vorbeugung von Trainingsverletzungen und Haltungsschäden
4. Die Tanzschulgesetzgebung ist in Österreich Landeskompentenz.
5. Inhaltlich gibt es starke Unterschiede. Diese tragen zu einer Fragmentierung und Schwächung des Berufsstandes bei.
6. In Kärnten, Vorarlberg, Salzburg und Tirol wurde das Tanzschulgewerbe liberalisiert.
7. Mit dem EU-Rechtsrahmen - Berufsankennungs- und Dienstleistungsrichtlinie¹ - erhöht sich der innerösterreichische Abstimmungsbedarf.
8. Die Vertretung der Tanzschulen Österreichs erarbeitet ein Positionspapier.
9. Dieses Positionspapier prüft Verbesserungsmöglichkeiten der bestehenden Gesetzeslage, unterstützt das allgemeine Bewusstsein in der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Verantwortung des Berufsstandes in der Gesellschaft und zeigt neue Wege und Möglichkeiten für die Zukunft auf.

¹ Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen 2005/36/EG sowie Richtlinie über Dienstleistungen im EU-Binnenmarkt 2006/123/EG

Argumente für eine Beibehaltung von Tanzschulgesetzen mit Befähigungsnachweis auf Landesebene

1. Verantwortung für die Gesellschaft:

Österreichs Tanzlehrer/innen übernehmen wöchentlich für 250.000 Kursteilnehmer/innen eine wichtige Verantwortung. Vor allem Jugendliche in einem sensiblen Alter besuchen Tanzschulen. Die Verantwortung reicht von Gesundheitsschutz (Alkohol, Rauchen, Drogen) bis zur Persönlichkeitsbildung (Auftreten, Umgangsformen, Selbstsicherheit).

2. Grundsätzliches ordnungspolitisches Argument:

Tanzschulen als gewerbliche Unternehmen mit Betriebsstätten beschäftigen Arbeitnehmer. Gesetzliche Rahmenbedingungen verbürgen behördliche Aufsicht und Kontrolle sowie die Zugehörigkeit zur Wirtschaftskammer. Dies ermöglicht eine Einbindung in ordnungspolitische Instrumentarien wie sozialpartnerschaftliche Rahmenvereinbarungen (Kollektivverträge, Öffnungszeiten- und Arbeitsruhe Regelungen).

3. Qualitätssicherung durch Befähigungsnachweise:

Diese verbürgen Qualität im Unterricht. Tanzschulen sind Träger der österreichischen Tanzkultur, die international einen herausragenden Stellenwert einnimmt. Österreichs Tanzschulen vermitteln Werte zur Persönlichkeitsbildung wie Umgangsformen und Benimmregeln.

Mit den ÖNORMen D 1150 und D 1151 konnten grundlegende Mindestrahmen als Empfehlung zur Qualitätssicherung im Tanzschulbereich und darüber hinaus (Bereich der Nicht-Gesellschaftstänze) erarbeitet werden. Die ÖNORM D 1150 erfasst vor allem die Berufsausbildung der Tanzlehrer und Tanzmeister. Auf Grund der ÖNORMen kann die gesetzliche Regelung durch den möglichen Verweis auf die ÖNORM sehr kompakt ausfallen, wie die Beispiele Wien und Niederösterreich beweisen.

4. Rechtliche Verankerung sichert Standards:

Die gesetzliche Verankerung des Tanzschulwesens bringt Vorteile beim Konsumentenschutz und gegenüber dem EU-Recht. Betreffend die Qualität des Betriebs und des Unterrichts ist die Zusammenarbeit mit der Arbeiterkammer institutionalisiert, gegenüber dem EU-Rechtsrahmen bedarf es innerstaatlicher Qualitätsgrundlagen, die nur dann reziprok auch international eingefordert werden können.

5. Handlungsbedarf auf innerösterreichischer legislativer Ebene:

Die neuen EU-Richtlinien verlangen nicht, wie immer wieder unterstellt, eine Deregulierung von Berufen im Inland. Im Gegenteil: Die Berufsanerkennungsrichtlinie gilt nur im Fall, dass ein bestimmter Beruf im Gastland reglementiert ist. Da die meisten Bundesländer das Tanzschulgewerbe reglementieren, ist es nachteilig, wenn dies in Ländern wie Kärnten, Vorarlberg, Tirol und Salzburg nicht der Fall ist. Diese Sachlage höhlt die Berufsvoraussetzungen national wie international aus.

Die bestehende ÖNORM D 1150² ermöglicht einen legislativen Verweis auf österreichweit anerkannten Qualitätsmaßstab. Detaillierte gesetzliche Bestimmungen können entfallen.

Ein verbesserter rechtlicher Rahmen ermöglicht auch die Hereinnahme weiterer Schutzbestimmungen, wie zum Beispiel durch Verweise auf das Veranstaltungsgesetz im Hinblick auf die bauliche Sicherheit.

6. Weitere Handlungsmöglichkeiten:

Die bestehende ÖNORM D 1150 kann auch als Grundlage für ein Gütesiegel, wie das Tiroler Tanzschul-Gütesiegel, der Branche herangezogen werden. Dies setzt allerdings entsprechende Begleitmaßnahmen - wie zum Beispiel Ausbildungsmaßnahmen und Zertifizierungsrichtlinien - voraus, die von Seiten der Berufsgruppe finanziell und organisatorisch bereitgestellt werden müssten.

Dazu bedarf es eines Projektplanes mit entsprechender Struktur zur Umsetzung. Eindeutige Verantwortlichkeiten - inklusive Budget - sind unumgänglich. Der Fachverband kann hier unterstützend begleiten.

² ÖNORM D 1150:2006-10-01 Dienstleistungen der Freizeitwirtschaft – Anforderungen an die Ausbildung von Tanzlehrern und Tanzmeistern

Europarechtliche Aspekte

1. Europarechtliche Rahmenbedingungen:

- Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (2005/36/EG)
- Richtlinie über Dienstleistungen im EU-Binnenmarkt (2006/123/EG)

- Bei reglementierten Berufen sind im Falle der Niederlassung oder vorübergehenden Dienstleistungserbringung eines EWR-Unternehmers in Österreich sowohl die Berufsankennungsrichtlinie als auch die Dienstleistungsrichtlinie zu berücksichtigen.
- Die Berufsankennungsrichtlinie stellt für den Fall, dass der Beruf im Gastland reglementiert ist, Regeln für die Anerkennung von Qualifikationen auf. Die Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie erfolgte auf Bundesebene in der Gewerbeordnung. Für den Kompetenzbereich der Bundesländer hat jedes einzelne Bundesland die EU-Richtlinien entsprechend umzusetzen.

2. Auf das landesgesetzlich geregelte Berufsbild des Tanzlehrers hat die europarechtliche Rechtslage folgende Auswirkungen:

- Ist der Beruf im Bundesland nicht reglementiert, kommt die Richtlinie zur Berufsankennung nicht zur Anwendung. In diesen Fällen ist nur die Dienstleistungsrichtlinie - welche bis Ende 2009 in Österreich umzusetzen war - anwendbar. Das trifft derzeit nur auf die Bundesländer Vorarlberg, Kärnten, Tirol und Salzburg zu.
- In jenen Bundesländern, in denen der Beruf des Tanzlehrers landesgesetzlich reglementiert und an einen Befähigungsnachweis gebunden ist, kommt die Berufsankennungsrichtlinie zur Anwendung. In diesen Fällen ist die landesgesetzliche Implementierung der Richtlinie erforderlich. Das betrifft sowohl die Niederlassung als auch die vorübergehende grenzüberschreitende Tätigkeit.

3. In jenen Bundesländern, in denen der Tanzlehrer eine Qualifikation erfordert, können Tanzlehrer aus dem EWR-Raum nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen im jeweiligen Bundesland vorübergehend grenzüberschreitend tätig werden:

- Bei einer Reglementierung des Tanzlehrerberufs im Herkunftsland ist mittels einer Dienstleistungsanzeige die Befähigung für das Herkunftsland im jeweiligen Bundesland nachzuweisen.
- Ist der Beruf des Tanzlehrers im Herkunftsland nicht reglementiert, ist im Zuge der Dienstleistungsanzeige in geeigneter Weise der Nachweis zu erbringen, dass die Tätigkeit im EWR-Raum mit Ausnahme des Gastlandes ein Jahr innerhalb der letzten 10 Jahre rechtmäßig ausgeübt wurde.

- Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die europarechtlichen Rahmenbedingungen keine Deregulierung im Inland notwendig machen.
- Bei der Prüfung im Rahmen der Dienstleistungsanzeige, wird neben der gesetzlichen und in Verordnungen normierten Anforderungen, insbesondere auch die ÖNORM D 1150 über die Mindestanforderungen an die Ausbildung von Tanzlehrern zur Interpretation herangezogen werden.

Rückfragehinweis³:

Mag. Matthias Koch
Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe
Wiedner Hauptstr. 63 | Zi. 3410 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: freizeitbetriebe@wko.at

Wien, 26.06.2017

³ Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.